

# Hygienekonzept für die Jugendarbeit von danzamol in den Sommerferien 2020

auf Grundlage der [CoronaVO BW, die zum 1.7.2020 in Kraft tritt](#) und der [Aufhebung der CoronaVO für die Jugendarbeit](#) in BW zum 1.7.2020

Adelheid Pussel, danzamol e.V.

## Themen

1 Programm.....	2
2 Gesundheit der Teilnehmer.....	2
3 Hygiene.....	2
4 Maximale Teilnehmerzahl.....	3
5 Datenerfassung.....	3
6 Lüftung.....	3
7 Reinigung.....	3
8 Information.....	4
9 Verantwortlich.....	4
10 Rechtliche Grundlagen.....	4
10.1 Corona VO BW in der ab 1.7.2020 gültigen Fassung.....	4
10.2 § 2 Allgemeine Abstandsregel.....	5
10.3 § 3 Mund-Nasen-Bedeckung.....	5
10.4 § 4 Hygieneanforderungen.....	6
10.5 § 5 Hygienekonzepte.....	6
10.6 § 6 Datenerhebung.....	7
10.7 § 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot.....	7
10.8 § 10 Veranstaltungen.....	8
11 FAQ zur CoronaVO ab dem 1.7.2020.....	8
11.1 Was unterscheidet eine Veranstaltung von einer Ansammlung?.....	8
12 Verordnung des Sozialministeriums zur Aufhebung von Corona-Verordnungen.....	9

## **1 Programm**

Während der Sommerfreizeit von danzamol werden die Pädagog\*innen mit den Teilnehmenden

- tanzen (proben und aufführen)
- singen und musizieren im Rahmen der CoronaVO in der dann aktuellen Fassung
- schreiben (Drehbuch) und malen (Entwürfe für Kostüme und Kulissen)
- Theater spielen
- Video drehen und bearbeiten
- essen (Frühstück, Snack, Mittagessen) und trinken

## **2 Gesundheit der Teilnehmer**

Teilnehmen darf nur, wer gesund ist und in den vergangenen 14 Tagen keinen nachgewiesenen Kontakt zu Covid-19 Patienten hatte.

## **3 Hygiene**

Vor jeder Mahlzeit wäscht sich jeder gründlich die Hände.

Das ausgebende Personal bedeckt seine Haare oder bindet sie in einen Zopf und bedeckt Mund und Nase mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske.

#### **4 Maximale Teilnehmerzahl**

Es nehmen maximal 20 Kinder an der Sommerfreizeit teil.

Die allgemeine Abstandsregel ist eine Empfehlung und gilt nicht an Schulen. Da wir während der Freizeit mit Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter arbeiten, verzichten wir auf die Abstandsregel.

#### **5 Datenerfassung**

Bei der Anmeldung erfasst der Verein danzamol von jedem Teilnehmenden

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Telefonnummer
- und E-Mail-Adresse

Täglich erfasst die Verantwortliche

- Datum und Zeitraum der Anwesenheit

Die tägliche Anwesenheitsliste wird an den Zuschussgeber übermittelt für Nachweiszwecke und nicht nach 4 Wochen vernichtet sondern erst nach Ablauf der amtlichen Aufbewahrungsfristen.

#### **6 Lüftung**

Die Lüftungsanlage der Begegnungsstätte wird vom Vermieter auf höchster Stufe während der gesamten Freizeit betrieben. Darüber hinaus werden morgens die Fenster und Türen für eine Querlüftung geöffnet.

#### **7 Reinigung**

Türgriffe, Licht- und Jalousieschalter sowie Tischflächen werden täglich mit tensidhaltigem Seifenwasser gereinigt. Die Stühle werden täglich abgeklopft (Stoffbezug). Die Fußböden

werden täglich abgefegt.

Die regelmäßige Reinigung der sanitären Anlagen sowie feuchte Reinigung des Fussbodens obliegt dem Vermieter der Räume, ebenso das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.

Auf den Einsatz von Desinfektionsmitteln wird mit Rücksicht auf das Alter der Teilnehmer verzichtet.

Es werden keine Textilien ausgegeben, die von unterschiedlichen Personen genutzt werden. Die Kostüme werden am Ende der Freizeit gereinigt.

## **8 Information**

Vor Ort liegt eine verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen aus.

## **9 Verantwortlich**

Adelheid Pussel, Goethestr. 16, 71139 Ehningen als Vorstand von danzamol e.V.

## **10 Rechtliche Grundlagen**

### **10.1 Corona VO BW in der ab 1.7.2020 gültigen Fassung**

Ab dem 1. Juli dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum **20 Personen** treffen. Die neue Verordnung unterscheidet dann nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen. Die Regelungen dazu finden Sie jetzt in Paragraf 9.

## **10.2 § 2 Allgemeine Abstandsregel**

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern **empfohlen**.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls **ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind**.

(3) Die Abstandsregel **gilt nicht für Schulen**, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

## **10.3 § 3 Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Eine **nicht-medizinische Alltagsmaske** oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden(...)

von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in (...) im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht (...)  
in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4

## **10.4 § 4 Hygieneanforderungen**

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der **Abstandsregel** nach § 2 ermöglicht wird,

die **regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen**, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,

die regelmäßige **Reinigung von Oberflächen und Gegenständen**, die häufig von Personen berührt werden,

die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die **bestimmungsgemäß in den Mund genommen** werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

die **regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche**,

das Vorhalten von **Handwaschmittel** in ausreichender Menge sowie von **nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern**, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,

den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

eine **rechtzeitige und verständliche Information** über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.

## **10.5 § 5 Hygienekonzepte**

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

## **10.6 § 6 Datenerhebung**

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

## **10.7 § 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot**

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

## **10.8 § 10 Veranstaltungen**

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen **mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.**

Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

## **11 FAQ zur CoronaVO ab dem 1.7.2020**

### **11.1 Was unterscheidet eine Veranstaltung von einer Ansammlung?**

Eine private Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein **zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer privaten Veranstalterin** oder eines privaten Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Also beispielsweise, wenn man eine Gruppe von Freunden zu einem bestimmten Ereignis zu einem bestimmten Zeitpunkt einlädt.



Für eine Ansammlung mit bis zu 20 Personen gemäß Paragraf 9 der Corona-Verordnung gelten keine weiteren Auflagen. Für private Veranstaltungen gelten die Auflagen aus den Paragrafen 2 bis 4 und 6 bis 8.

Aber auch hier gilt: Nicht alles, was geht, muss auch zum Äußersten ausgereizt werden.

## **12 Verordnung des Sozialministeriums zur Aufhebung von Corona-Verordnungen**

Vom 26. Juni 2020

Es werden aufgehoben

2. die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 29. Mai 2020 (GBl. S. 375), die durch Verordnung vom 12. Juni 2020 (GBl. S. 399) geändert worden ist